



LAND
OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:
BHGRWA-2020-9101/13
BHGRWA-2020-20172/13

Bearbeiter: Mag. Stefan Göttfert
Tel: (+43 7248) 603-64400
Fax: (+43 732) 77 20-264 399
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

14. Juli 2020

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Marktgemeindeamt Natternbach	08:30 Uhr
Leiter/in der Amtshandlung	
Mag. Stefan Göttfert	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Dip. _____ als ASV für Wasserbautechnik	
_____ als Schriftführer	
Marktgemeinde Natternbach als Antragstellerin, vertreten durch Bgm. Josef Ruschak	
Dipl.-Ing. Günther Humer GmbH, vertreten durch _____ als Projektant	
Beteiligte und Parteien:	

jeweils auch vertreten durch K.M.R. Rechtsanwaltssocietät Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, vertreten durch Dr. Josef Maier	
Fischereirevierausschuss Aschach, vertreten durch _____	
Union Natternbach, vertreten durch _____	
Ernst Sperl	

Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache)

Wasserrechtliche Bewilligung für:

1. geländegestaltende Maßnahmen zur Errichtung eines Kunstrasenfußballplatzes im Hochwasserabflussbereich des Natternbaches, auf GstNr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/2, KG Natternbach;
2. die Errichtung und den Betrieb eines Nutzwasserbrunnens (Wasserentnahme: 1,0 l/s, 34 m³/d und 2400 m³/Jahr) und eines Wasserspeichers (Fassungsvermögen 30 m³) zur Bewässerung des Naturrasenfußballplatzes und des Kunstrasenfußballplatzes auf GstNr. 139/1, KG Natternbach.

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse, eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig durch persönliche Verständigung, Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Natternbach und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen www.bh-grieskirchen.ooe.gv.at geladen wurde;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen;
- bringt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 23.01.2020, WPLO-2020-20905/2-AN zur Kenntnis;
- bringt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 29.01.2020, WPLO-2020-24548/3-AN zur Kenntnis;
- bringt die Stellungnahme des Vertreters des öffentlichen Wassergutes vom 05.06.2020 zur Kenntnis und nimmt diese als Beilage A zur Verhandlungsschrift auf.
- bringt die Stellungnahme der Rechtsanwälte Kempf | Maier vom 13.07.2020 zur Kenntnis und nimmt diese als Beilage B zur Verhandlungsschrift auf.
- bringt die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Hydrologie vom 19.03.2020 zur Kenntnis und nimmt diese als Beilage C zur Verhandlungsschrift auf.

Nachstehend angeführte Projektunterlagen liegen zur Beurteilung vor:

zum wasserrechtlichen Verfahren:

Brunnenanlage

- Technischer Bericht vom Jänner 2020, GZ 19050
- Lageplan vom 14.01.2020, Planb. 19050_EP_02_LP01_A
- Detaillageplan vom 14.01.2020, Planb. 19050_EP_03_LP01_A
- Schnitt Brunnen vom 14.01.2020, Beilage: 19050-03

Fußballplatz

- Technischer Bericht vom Juni 2020, GZ 19050
- Überflutungsflächen vom 30.06.2020, Planb. 19050_EP_03_WT01_A
- Lageplan und Schnitte vom 30.06.2020, Planb. 1905_EP_02_LP01_A

Stellungnahme der Behördenvertreter, Beteiligten und Parteien

Stellungnahme von Herrn Dr. Maier für die AG

Ergänzend zur bereits abgegebenen Stellungnahme vom 13.07.2020 wird folgendes angeführt:

Die Kompensationsmaßnahmen reichen nicht aus um den Verlust der Retentionsfläche auszugleichen, zumal die Abflussfläche (Abflussmulde) hierfür nicht ausreichen um *das* Wasservolumen aufzufangen. Dadurch tritt eine Verschlechterung/Beeinträchtigung des

Grundeigentums und des Grundwassers der Antragsgegner bzw. der Unterlieger ein, wodurch eine Beeinträchtigung fremder Rechte bzw. Rechte Dritter gegeben ist.

Weder HQ 30 noch HQ 100 werden kompensiert und wirkt sich daher das Projekt negativ auf Grundstück/Grundwasser der AG bzw. Unterlieger aus.

Eingewendet wird weiters, dass es an einem Drainageplan fehlt wonach Hangwasser auf dem Kunstrassenplatz versickert und nicht ungehindert abfließen kann, was ebenfalls nachteilig für AG und Unterlieger ist. Es kommt dadurch zum Ausschwemmen von Sand und Mikroplastik durch Sandabrieb an den Kunststofffasern, was ebenfalls nachteilig für AG und Unterlieger ist.

Die Darstellung im Projekt, wonach es zum Versickern des Hangwassers kommt ist nicht entsprechend dargestellt und somit im Projekt mangelhaft geblieben.

Des weiteren liegt nach wie vor keine Naturverträglichkeitsprüfung vor, aus welchen Gründe auch keine Bewilligungsfähigkeit gegeben ist, zumal die Voraussetzungen für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gegeben sind.

Beigelegt wird ein Lichtbild vom 03.02.2020, zeigend die Überflutung durch das Austreten des Natternbaches und vom August 2004, zeigend die Überflutungen trotz Retentionsflächen im Bereich der Unterlieger, welche Sachlage sich durch den Verlust der Retentionsfläche noch verschärft und mit noch größeren Überflutungen zu rechnen ist.

Stellungnahme von Herrn Ernst Sperl

Vom Verhandlungsleiter wird mitgeteilt, dass die Thematik Hangwässer im WR Gesetz 1959 nicht geregelt ist, worin ich zustimme. Jedoch sehe ich eine Anwendbarkeit Wasserrahmenrichtlinie der EU und somit wären Hangwässer im Verfahren zu berücksichtigen.

Die Unterlagen welche bei der Gemeinde Natternbach aufliegend waren, gaben nicht den richtigen Projektstand wieder, weswegen ich eine Stellungnahmefrist von zumindest 2 Wochen ab Zustellung der richtigen Projektunterlagen für berechnigte Umweltrechtsorganisationen einfordere.

Ich schliesse mich grundsätzliche der Stellungnahme von Herrn Dr. Mair an und verweise insbesondere auf das Thema des Retentionsraumverlustes.

Ich vertrete die Meinung, dass das Projekt eine Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist und die heutige Verhandlung nicht die Oberflächengestaltung (Kunst- oder Naturrasen) des Fußballplatzes zum Inhalt, sondern lediglich die Aufschüttung im Hochwasserabflussbereich.

Bezüglich der Aussage von Herrn ;, dass eine entsprechende Reinigung (Mikroplastik) des Drainagewassers mittels Auflage vorgeschrieben wird schliesse ich mich an. Ich gehe davon aus, dass keine Filter am Markt verfügbar sind die Mikroplastik ausfiltern können.

Aus meiner Sicht ist nicht geklärt welche Kapazität der Filter haben muss; Die Einzugsfläche und die daraus ergebende Wassermenge ist nicht dargestellt.

Stellungnahme des Vertreters des Fischereirevierausschuss Aschach:

Seitens des Fischereirevier Aschach wird darauf hingewiesen, dass am Kunstrasenplatz anfallende Regen- und Hochwässer ausschließlich nach einer Filterpassage in den Natternbach eingeleitet werden sollen. Die für die Abscheidung von (Mikro-) Plastikpartikel notwendigen Filter sind ausreichend zu dimensionieren und so zu warten, dass sie jederzeit ausreichend Kapazität bereitstellen um die anfallenden Wässer zu filtern.

Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Natternbach:

Die Gemeinde ist wasserrechtlicher Bewilligungsinhaber der Renaturierungstrecke des Natternbaches im Gemeindegebiet. Durch das geplante Vorhaben wird insofern in unser Wasserrecht eingegriffen als der Uferbegleitweg höhenmäßig tiefergelegt wird. Diesbezüglich stimmen wird dieser Maßnahme zu.

Nach Erläuterung des Projektes und Anhörung der Parteien und Beteiligten sowie nach Durchführung des Lokalaugenscheines erstattet der beigezogene Amtssachverständige nachstehenden Befund und Gutachten.

Befund

in wasserbautechnischer Hinsicht

Die Gemeinde Natternbach beantragt unter Vorlage des Projektes GZ 19050 vom Juni 2020, erstellt von IB Hummer, geländegestaltende Maßnahmen im Hochwasserabflussbereich des Natternbachs, auf den GstNr. 138, 139/1, 139/2 und 7791/1, alle KG 44209 Natternbach.

Auf den oben genannten Grundstücken soll eine Geländeanschüttung auf eine Höhe von 432,7 mü.A. durchgeführt werden. Dazu wird der südliche Bereich um bis zu 1,15 m aufgeschüttet. Der nördliche Bereich wird um bis zu 4,76 m abgesenkt. Südlich des geplanten Fußballplatzes wird das Gelände um 35 cm auf eine Fläche von 740 m² abgetragen. Im Zuge dieser Absenkung wird auch der Uferbegleitweg des Natternbachs mit abgesenkt. Westlich des geplanten Platzes wird ein Graben mit einer Länge von 44 m, einer Sohlbreite von 3,5 m und einer Kronenbreite von 4,5 m errichtet. Der Graben erhält eine Tiefe von 50 bis 60 cm gegenüber dem Urgelände. Dieser Graben dient dazu, ankommende Hochwässer aufzufangen und in Richtung des oben beschriebenen Geländeabtrags zu leiten. Östlich des Platzes, angrenzend an den bestehenden Platz wird ein Becken mit einer durchschnittlichen Breite von 7,5 m und eine Länge von ca. 35 m errichtet. Die Tiefe des Beckens liegt bei 1,10 m. Dieses Becken dient dazu, über den Fußballplatz ankommende Wässer aufzufangen und anschließend in den Natternbach abzuleiten. Südlich dieses Beckens wird eine Überlaufsektion mit einer Länge von 10 m hergestellt. Auf dies Überlaufsektion aufgesetzt wird ein 20 cm hohes Gitter mit daran befestigten Aluminiumdrahtgewebe, welches lose Kunststofffasern rückhalten soll. Am südlichen Ende des geplanten Fußballplatzes wird eine Randsteinleiste mit einer Oberkante von 432,8 mü.A. errichtet. Die Randsteinleiste hat eine Höhe von 10 cm.

Für die Geländemodellierungen wird ein Volumen von ca. 11.450 m³ abgetragen. Für den südlichen Bereich werden ca. 2.320 m³ angeschüttet. Es werden somit ca. 9.130 m³ abtransportiert.

Das Einzugsgebiet für das Projektgebiet hat eine Größe von ca. 6,9 km². Das HQ 30 liegt hier bei 15,9 m³/s, das HQ 100 bei 19,9 m³/s. Diese Werte wurden den Gefahrenzonenplan Aschach entnommen.

Die hydraulischen Berechnungen wurden dem Projekt beigelegt und sind im technischen Bericht ersichtlich.

Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es zu keinen Wasserspiegelaufhöhungen auf Grundstücken Dritter. Südlich des geplanten Platzes kommt es zu einer Wasserspiegelaabsenkung

von wenigen Zentimetern sowohl bei einem 30-jährlichen, als auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis.

Die restlichen Details sind im Einreichprojekt ersichtlich.

Gutachten

in wasserbautechnischer Hinsicht

Aus fachlicher Sicht sind die hydraulischen Berechnungen plausibel und nachvollziehbar. Die verwendeten Rauigkeitsbeiwerte entsprechen der Realität.

Der Nachweis, dass es für die Unterlieger zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt, wurde im Zuge der Projekterstellung insofern erbracht, in dem im hydraulischen Berechnungsmodell ein Kontrollquerschnitt auf Höhe des bestehenden Fußballplatzes (Engstelle) gesetzt wurde. In einem durchgeführten instationären Rechenlauf wurden die Ganglinien für HQ 100 und HQ 30 sowohl für den Ist- als auch für den geplanten Zustand berechnet und miteinander verglichen. Durch diesen Vergleich ist ersichtlich, dass es durch die geplante Maßnahme zu keinen Auswirkungen für die Unterlieger kommt.

Gegen die wasserrechtliche Bewilligung bestehen keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Das Vorhaben ist projektsgemäß bzw. befundgemäß zu errichten.
2. Der Fischereiberechtigte ist 14 Tage vor Baubeginn nachweisliche zu verständigen.
3. Es dürfen keine Baumaterialien bzw. Aushub im Hochwasserabflussbereich gelagert werden.
4. Die Einfriedung des Fußballplatzes muss frei durchströmbar ausgeführt werden.
5. Werden am Zaun Werbebanden montiert, so muss sich deren Unterkante zumindest auf einer Höhe von 432,92 mü.A (Wasserspiegel HQ 100 + 15 cm) befinden.
6. Es muss sichergestellt sein, dass auf den (neuen) Fußballplatz anfallende Wässer (z.B. Starkregen) nur gefiltert in den Nattermbach abgeleitet werden. Dafür ist ein Nachweis für den verwendeten Filter zu erbringen.
7. Für die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen. Diese ist bei der Fertigstellungsmeldung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.
8. Nach Baufertigstellung ist eine Geländevermessung durch eine befugte Person durchzuführen und ein Nachweis über die projektsgemäße Umsetzung der Wasserrechtsbehörde mit der Fertigstellungsmeldung zu übermitteln.
9. Für die Baufertigstellung ist eine Frist bis zum 31.12.2021 vorzuschreiben.

Feststellungen des Verhandlungsleiters

Das digitale Projekt wurde von DI Oder an Herrn Sperl im Zuge der Verhandlung übergeben.

Die anwesenden Nachbarn verlassen nach Abgabe Ihrer Stellungnahmen die weitere Verhandlung.

Die übrigen zur heutigen Verhandlung geladenen Nachbarn sind nicht erschienen, weshalb ihr Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben gemäß § 42 AVG angenommen werden kann.

Dies wird hiermit beurkundet.